

# ZH\_OBERGERICHT SB150091 vom 23. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150091](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150091)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150091 du 23 septembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150091 del 23 settembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

StGB und der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_ schuldig. Der Beschuldigte wurde mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten bestraft, unter Anrechnung von 359 Tagen Haft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde im Umfang von 20 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen wurde der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet. Dem Beschuldigten wurde die Weisung erteilt, sich für die Dauer der Probezeit einer Alkoholabstinenz zu unterziehen. Der Vollzug dieser Weisung wurde dem Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich übertragen. Der Beschuldigte wurde dem Grundsatz nach verpflichtet, der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Privatklägerin 1) die aus dem der Anklageziffer 1.1 zugrunde liegenden Ereignis vom 7. Oktober 2013 entstehenden Kosten für eine allfällige psychotherapeutische Behandlung der Privatklägerin 1 zu erstatten. Weiter wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin 1 eine Genugtuung von Fr. 7'000.--, zuzüglich 5% Zins seit 8. Oktober 2013, zu bezahlen. Die Vorinstanz stellte zudem fest, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Privatklägerin 2) aus den der Anklageziffer 1.2 zugrunde liegenden Ereignissen vom 8. November 2013 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Der Beschuldigte wurde verpflichtet, der Privatklägerin 2 eine Genugtuung von Fr. 1'000.--, zuzüglich 5% Zins seit 8. November 2013, zu bezahlen. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung, wurden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft wurden auf die Staatskasse genommen (Urk. 49 S. 46 ff.).

### E. 1.1

Die Vorinstanz hat – dem damaligen Ausgang des Verfahrens entsprechend – die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt. Ausgenommen hat sie die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche die Vorinstanz unter Vorbehalt der Rückforderung (Art. 135 Abs. 4 StPO) einstweilen auf die Gerichtskasse nahm. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der beiden Privatklägerinnen wurden (definitiv) auf die Gerichtskasse genommen.

### E. 1.2

Vorerst bleibt festzuhalten, dass die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 9) nicht zu beanstanden und daher zu bestätigen ist.

### E. 1.3

Wird eine beschuldigte Person teilweise frei- und teilweise schuldig gesprochen, so sind die Verfahrenskosten anteilmässig der beschuldigten Person, dem Staat und gegebenenfalls

der Privatklägerschaft aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 2 StPO; BSK-StPO, Th. Domeisen, 2. Auflage 2014, Art. 426 N 6). Eine Bewertung der dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte ergibt, dass die Vergewaltigung der deutlich schwerere Vorwurf ist. Diesbezüglich wird der Beschuldigte freigesprochen. Bei dieser Sachlage sind dem Beschuldigten 1/4 der - 71 - Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen und 3/4 sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 1.4**

Dies hat zur Konsequenz, dass 3/4 der Kosten der amtlichen Verteidigung (Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren) definitiv und 1/4 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, wobei im Umfang von 1/4 das Rückforderungsrecht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerinnen 1 und 2 (Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren) sind hingegen definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Berufungsverfahren

#### **E. 1.5**

Somit ist vom ordentlichen Strafrahmen vom schwersten Delikt, der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB bzw. der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB und der Nötigung gemäss Art. 181 StGB, also Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, nebst einer Busse von höchstens Fr. 10'000.-- für die Tötlichkeiten, auszugehen. 2. Strafzumessung

#### **E. 1.6**

Am 10. September 2015 fand die Berufungsverhandlung statt (Prot. II S. 5 ff.).

### **E. 2**

Umfang der Berufung

#### **E. 2.1**

Kosten Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

##### **E. 2.1.1**

Ausgangspunkt ist, dass der Beschuldigte mit seiner Berufung einen vollumfänglichen Freispruch mit den entsprechenden Konsequenzen betreffend Zivilforderungen sowie der Kosten- und Entschädigungsregelung beantragt. Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin 1 haben weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben; sie beantragen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Die Privatklägerin 2 hat Anschlussberufung erhoben, die sich auf die rechtliche Würdigung einzelner Delikte (einfache Körperverletzung statt Tötlichkeiten) sowie die Genugtuung beschränkt.

##### **E. 2.1.2**

Da sich im Berufungsverfahren verschiedene Parteien gegenüberstehen, sind die einzelnen Urteilsteile vorab zu gewichten. Der Schuldpunkt insgesamt wird mit 5/10, die Sanktion mit 3/10 und die Zivilforderungen mit 2/10 gewichtet. Nachstehend ist aufzuzeigen, wie viel von diesen Teilbereichen anteilmässig auf welche Partei fällt.

##### **E. 2.1.3**

Beim Schuldpunkt ist erneut zu vermerken, dass die behauptete Vergewaltigung als Hauptdelikt zu bezeichnen ist. Hier hat der Beschuldigte einen

- 72 - Freispruch beantragt, während die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin 1 die Bestätigung des Schuldspruchs beantragen, wobei die Privatklägerin 1 hier keine aktive Rolle spielte, die über den Antrag auf Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides hinausging. Der Beschuldigte obsiegt bezüglich der Vergewaltigung, während die Staatsanwaltschaft (und die Privatklägerin 1) diesbezüglich unterliegt. Bezüglich Anklageziffer 1.2. (Delikte zum Nachteil der Privatklägerin 2) unterliegt der Beschuldigte hingegen vollumfänglich; die Staatsanwaltschaft obsiegt in gleichem Masse. Die Privatklägerin 2 erhob betreffend die rechtliche Würdigung weiterer Delikte Anschlussberufung. Diesbezüglich unterliegt sie, doch mussten die Delikte aufgrund der Berufung des Beschuldigten ohnehin überprüft werden. Deshalb rechtfertigt es sich vorliegend nicht, die Privatklägerin 2 in diesem Punkt mit Kosten zu belasten, zumal der Schuldpunkt auch von der Staatsanwaltschaft vertreten wird. Eine Gewichtung des Schuldpunkts ergibt, dass dem Beschuldigten 1/4 und der Staatsanwaltschaft 3/4 (von 5/10) aufzuerlegen sind, weshalb unter diesem Titel beim Beschuldigten 7/60 und bei der Staatsanwaltschaft 23/60 verbleiben.

#### **E. 2.1.4**

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit 36 Monaten Freiheitsstrafe belegt. Der Beschuldigte verlangt aufgrund des von ihm beantragten Freispruchs, es sei auf die Ausfällung einer Strafe zu verzichten. Die Staatsanwaltschaft hat die Bestätigung der Sanktion beantragt. Der Beschuldigte wird mit 24 Monaten Freiheitsstrafe (und einer Übertretungsbusse von Fr. 500.--) bestraft. Der Beschuldigte unterliegt daher im Umfang von 2/3, die Staatsanwaltschaft im Umfang von 1/3 (je von 3/10). Dies bedeutet, dass beim Beschuldigten 12/60 und bei der Staatsanwaltschaft 6/60 verbleiben.

#### **E. 2.1.5**

Bei den Zivilforderungen ist zu berücksichtigen, dass zwei Privatklägerinnen involviert sind. Gewichtet man die Vorwürfe bzw. die Forderungen, entfallen von den vorgenannten 2/10 (= 12/60) 2/3 auf die Privatklägerin 1 und 1/3 auf die Privatklägerin 2. Bezüglich der Privatklägerin 1 obsiegt der Beschuldigte infolge des Freispruchs

- 73 - und der damit konnexen Abweisung der Zivilforderungen der Privatklägerin 1 vollumfänglich. Die Privatklägerin unterliegt in gleichem Masse. 2/3 von 12/60 sind 8/60. Diese 8/60 (abgerundet letztlich 7/60) hat grundsätzlich die Privatklägerin 1 zu tragen. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten verpflichtet, der Privatklägerin 2 eine Genugtuung von Fr. 1'000.-- plus Zins zu bezahlen. Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren einen Freispruch und konsequenterweise die Abweisung der Genugtuungsforderung, während die Privatklägerin 2 mit ihrer Anschlussberufung eine Genugtuung von Fr. 5'000.-- plus 5% Zins beantragt. Der Beschuldigte wird im Berufungsverfahren in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides zur Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 1'000.-- plus Zins verpflichtet. Der Beschuldigte unterliegt diesbezüglich zu 1/5 und die Privatklägerin zu 4/5 (je von 4/60), weshalb beim Beschuldigten 1/60 und der Privatklägerin 2 3/60 der Kosten des Berufungsverfahrens verbleiben.

#### **E. 2.1.6**

Zusammengefasst haben die Parteien folgende Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen:  
- der Beschuldigte: 1/3 (7/60 aufgrund des Schuldpunktes; 12/60 aufgrund der Sanktion und 1/60 bezüglich der Zivilforderung der Privatklägerin 1 = 20/60) - die Staatsanwaltschaft: 1/2 (23/60 aufgrund des Schuldpunktes und 6/60 aufgrund der Sanktion = 29/60, aufgerundet auf 30/60) - die Privatklägerin 1: 7/60 (eigentlich 8/60 aufgrund der abgewiesenen Zivilforderungen, abgerundet auf 7/60), doch ist dieser Anteil infolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen – unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO – auf die Gerichtskasse zu nehmen. - die Privatklägerin 2: 3/60 (aufgrund der teilweisen Abweisung ihrer Zivilforderung), doch ist dieser Anteil infolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen – unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO – auf die Gerichtskasse zu nehmen.

## **E. 2.2**

### **Entschädigungen**

#### **E. 2.2.1**

Bei der Frage, welchen Anteil der Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren der Beschuldigte grundsätzlich zu tragen hat, ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Der Hauptvorwurf der Vergewaltigung entfällt, die Strafe wird reduziert; es ergeben sich auch Änderungen bezüglich der Zivilforderungen. Dementsprechend wären die Kosten der amtlichen Verteidigung dem Beschuldigten grundsätzlich im Umfang von 1/3 aufzuerlegen, sind jedoch in diesem Umfang einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (mit einem entsprechenden Rückforderungsvorbehalt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO). 2/3 der Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 2.2.2**

Bezüglich der Privatklägerin 1 obsiegt der Beschuldigte vollumfänglich. Mithin kann er auch nicht mit Kosten der Vertretung der Privatklägerin 1 belastet werden. Die Staatsanwaltschaft (und die Privatklägerin 1) unterliegt diesbezüglich vollumfänglich. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 1 im Berufungsverfahren vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 2.2.3**

Bezüglich der Konstellation Beschuldigter - Privatklägerin 2 unterliegt der Beschuldigte im Umfang von 3/4, die Privatklägerin 2 im Umfang von 1/4. Dementsprechend sind dem Beschuldigten 3/4 der Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 2 im Berufungsverfahren aufzuerlegen. Angesichts der konkreten finanziellen Situation des Beschuldigten (Fr. 800.-- Lohn im Altersheim; Fr. 1'500.-- IV; Fr. 900.-- Sozialamt; vgl. Urk. 73 S. 2) besteht kein Anlass, diese Kosten auf die Staatskasse zu nehmen. Die Privatklägerin 2 hat grundsätzlich 1/4 der Kosten ihrer Vertretung zu tragen. Infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist dieser Viertel jedoch auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 und Art. 138 Abs. 1 StPO.

- 75 -

## **E. 2.3**

## Belastung des Beschuldigten

### E. 2.3.1

Fragen liesse sich, ob der Beschuldigte finanziell derart schlecht gestellt ist, dass ihm keine Kosten zu überbinden wären.

### E. 2.3.2

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden. In Kommentatorenkreisen ist man sich unter Hinweis auf die Materialien zwar mehrheitlich einig, dass diese Bestimmung – die begrifflich an sich eine rechtskräftige Kostenaufgabe voraussetzt – auch Grundlage für die Festsetzung und Auflage der Gebühren und Kosten bilden soll (Schmid, Praxiskommentar, 2. Auflage, Art. 425 N. 3 f.; Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Komm., 2. Auflage 2014, Art. 425 N. 2; BSK-StPO, Domeisen, 2. Auflage 2014, Art. 425 N. 3). Keinesfalls verlangt aber Art. 425 StPO, dass – gleichsam zwingend – schon im Urteil darüber befunden wird, ob der minderbemittelte Betroffene von der Kostentragungspflicht (allenfalls auch nur teilweise) zu befreien ist. Vielmehr ermöglicht es die genannte Bestimmung – bzw. legt es deren Wortlaut gar nahe – dass den Verhältnissen des Betroffenen erst im Zeitpunkt des Kostenbezugs Rechnung getragen werden kann. Ein solches Vorgehen war auch bereits unter dem bis Ende 2010 in Kraft gestandenen § 190a StPO/ZH zulässig, obwohl jene Bestimmung noch ausdrücklich festgelegt hatte, dass bereits bei der Bemessung und der Auflage der Kosten die Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen waren (Bundesgerichtsentscheide 6B\_417/2007 vom 7. Dezember 2007, E. 2.4.4. samt Verweisen und 1P.411/2002 vom 6. November 2002, E. 5.4.; Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., § 190a StPO N. 9, Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage 2013, N. 1215 und Rechenschaftsbericht des Kassationsgerichtes 1987, S. 337 Nr. 70). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang nämlich, dass die definitive Abschreibung von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist und einem Erlass gleichkommt. Sie können daher selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstige finanzielle Verhältnisse kommt. Diese Art

- 76 - der Abschreibung sollte daher nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen gewährt werden (vgl. zum alten Recht ZR 103 Nr. 46).

### E. 2.3.3

Der Beschuldigte geht im Moment einer Teilzeitbeschäftigung nach und wird auch von der öffentlichen Hand (IV, Sozialhilfe) unterstützt. Er ist jung, weshalb zu erwarten ist, dass er künftig vermehrt einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Es ist damit durchaus denkbar, dass der Beschuldigte durch eigenen Arbeitserwerb in günstige(re) finanzielle Verhältnisse kommen wird. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte in den Genuss eines Vermögensanfalls sonstiger Art, beispielsweise aus ehe- oder erbrechtlichen Ansprüchen kommen könnte. Es kann daher nicht gesagt werden, es sei ausgeschlossen, dass er in absehbarer Zeit in eine günstigere wirtschaftliche Situation kommen wird. Der Beschuldigte im jetzigen Zeitpunkt von der – ganzen oder teilweisen – Tragung der Verfahrenskosten definitiv zu entbinden, wäre daher nicht gerechtfertigt. Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist schuldig - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Anlageziffer 1.2.) - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs.

1 StGB (Anklageziffer 1.2.) - der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 1.2.) und - der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 1.2.). 2. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der Vergewaltigung (Anklageziffer 1.1.) freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 359 Tage durch Haft erstanden sind. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

- 77 - 5. Der Beschuldigte wird zudem bestraft mit einer Busse von Fr. 500.--. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlte der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 6. Dem Beschuldigten wird die Weisung erteilt, sich für die Dauer der Probezeit einer Alkoholabstinenz zu unterziehen. Der Vollzug dieser Weisung wird dem Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich übertragen. 7. Die Zivilforderungen (Schadenersatz und Genugtuung) der Privatklägerin 1 (C.\_\_\_\_\_) werden abgewiesen. 8. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 2 (B.\_\_\_\_\_) aus den der Anklageziffer 1.2 zugrunde liegenden Ereignissen vom 8. November 2013 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 (B.\_\_\_\_\_) eine Genugtuung von Fr. 1'000.--, zuzüglich 5% Zins seit 8. November 2013, zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 10. Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 9) wird bestätigt. 11. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens werden zu 1/4 dem Beschuldigten auferlegt und zu 3/4 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens werden zu 3/4 definitiv und zu 1/4 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Im Umfang von 1/4 bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerinnen 1 und 2 der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 12. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 78 - Fr. 4'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 9'667.85 amtliche Verteidigung Fr. 1'900.80 unentgeltliche Vertretung Privatklägerin 1 Fr. 2'678.40 unentgeltliche Vertretung Privatklägerin 2 13. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatklägerinnen, werden dem Beschuldigten zu 1/3 und der Staatsanwaltschaft zu 1/2, der Privatklägerin 1 (C.\_\_\_\_\_) zu 7/60 und der Privatklägerin 2 (B.\_\_\_\_\_) zu 3/60 auferlegt, die den Privatklägerinnen 1 und 2 auferlegten Anteile jedoch infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen je unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art 135 Abs. 4 StPO. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von 1/3 einstweilen und im Umfang von 2/3 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Im Umfang von 1/3 bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten vorbehalten. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 1 (C.\_\_\_\_\_) werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 2 (B.\_\_\_\_\_) werden zu 3/4 dem Beschuldigten und zu 1/4 der Privatklägerin 2 auferlegt, der der Privatklägerin 2 auferlegte Anteil jedoch infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO. 14. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und

zuhanden des Beschuldigten - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland

- 79 - - die unentgeltliche Vertreterin RAin Z.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zu- handen der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ - die unentgeltliche Vertreterin RAin Y.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zu- handen der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ sowie in vollständiger Ausfertigung an - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland - die unentgeltliche Vertreterin RAin Z.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zu- handen der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ - die unentgeltliche Vertreterin RAin Y.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zu- handen der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an - die Vorinstanz - das Migrationsamt des Kantons Zürich - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A - die KOST Zürich mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Ver- nichtung des ED-Materials" - die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) - das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste betreffend Dispositiv-Ziffer 6 15. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 80 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 23. September 2015 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Marti lic. iur. C. Grieder

#### **E. 2.4**

Unbestritten ist sodann, dass es zwischen der Privatklägerin 1 und dem Be- schuldigten in der fraglichen in der Wohnung von F.\_\_\_\_\_ zu ungeschütztem Ge- schlechtsverkehr kam (Prot. I S. 20).

#### **E. 2.5**

Unbestritten ist letztlich auch, dass die Privatklägerin 2 am Morgen des 7. Oktober 2013 an der Haustüre der Wohnung von F.\_\_\_\_\_ klingelte und der Be- schuldigte daraufhin die Wohnungstüre öffnete. In der Folge kam es zu einem heftigen Streit zwischen der Privatklägerin 2 und dem Beschuldigten, worauf die- ser die Wohnung verliess. Die Privatklägerin 2 alarmierte die Polizei.

- 13 - 3. Bestrittener Sachverhalt

#### **E. 3**

Strafantrag Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB ist ein Antragsdelikt. Die Privatklägerin 2 hat am 10. November 2013, d.h. zwei Tage nach dem eingeklagten Vorfall vom

#### **E. 3.1**

Die Privatklägerin 2 hat vor Vorinstanz beantragt, den Beschuldigten dem Grundsatz nach zur Leistung von Schadenersatz aus dem eingeklagten Sachver- halt zu verpflichten. Sodann hat sie eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'000.-- zuzüglich Zins ab dem Ereignisdatum beantragt (Urk. 33). Diese Forderungen hat sie in der

Anschlussberufungserklärung und anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholt, wobei sie den Zins der Genugtuungsforderung auf 5% festsetzte (Urk. 61 S. 1 f., Urk. 75 S. 1 ff.).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hat es für erstellt erachtet, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 2 durch die Tathandlung der einfachen Körperverletzung widerrechtlich verletzt habe. Ein dadurch noch entstehender allfälliger Schaden sei ferner die direkte kausale Folge des widerrechtlichen und schuldhaften Verhaltens des Beschuldigten, weshalb dieser aus den der Anklageziffer 1.2 zugrunde liegenden

- 70 - Ereignissen vom 8. November 2013 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig werde. Dem ist nichts beizufügen.

### **E. 3.3**

Auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz bezüglich Genugtuung kann verwiesen werden (Urk. 49 S. 63 Ziff. 4.2.3.). Die Vorinstanz hat die Genugtuung für die Privatklägerin 2 auf Fr. 1'000.-- festgesetzt, was in Anbetracht der gesamten Umstände und unter Berücksichtigung der Gerichtspraxis als angemessen erscheint. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. Ergänzend ist festzuhalten, dass entsprechend dem Antrag der Privatklägerin 2 ein Zins von 5% ab dem Ereignisdatum, d.h. dem 8. November 2013, geschuldet ist. VI. Kosten 1. Untersuchungs- und erstinstanzliches Verfahren

### **E. 3.4**

Gemäss erstelltem Sachverhalt hat die Privatklägerin 2 aufgrund der Schläge und Tritte ein bis fünf Tage Schmerzen gehabt. Im Gutachten zur körperlichen Untersuchung des IRM vom 9. Januar 2014 (Urk. ND 1/6/8) sind die Befunde der rechtsmedizinischen Untersuchung vom 10. November 2013 festgehalten: Im Rahmen der spezialärztlichen Untersuchung der Klinik für Ohren-, Nasen-, Hals- und Gesichtschirurgie am Universitätsspital Zürich wurde bei der Privatklägerin 2 eine Druckschmerzhaftigkeit am Kehlkopf links festgestellt. In der Rachenspiegelung zeigten sich beidseitige Unterblutungen der Taschenfalten parallel zu den Stimmlippen (Urk. ND 1/6/8 S. 2). Bei der rechtsmedizinischen Untersuchung vom

### **E. 3.5**

In Bezug auf die Schläge mit der Faust gegen die Nieren, der flachen Hand ins Gesicht, mit der Flasche auf die Stirn, dem Tritt gegen die Füsse der Privatklägerin 2 und dem Stoss der Privatklägerin 2 auf die Strasse hat die Vorinstanz erwogen, dass nebst ihren subjektiv empfundenen Schmerzen keine körperlichen Beeinträchtigungen auszumachen seien. Bezüglich der Beule an der Stirn sei von einem kurzen Heilungszeitraum auszugehen. Auch hinsichtlich des Sturzes auf die Fahrbahn seien keine bleibenden Blessuren bekannt. Insgesamt hätten diese Angriffe des Beschuldigten lediglich zu harmlosen Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität der Privatklägerin 2 geführt. Die Vorinstanz hat festgehalten, dass diese den Anforderungen an die einfache Körperverletzung nicht zu genügen vermögen. Jedoch sei der objektive Tatbestand der mehrfachen Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB erfüllt (Urk. 49 S. 47). Diese Erwägungen sind zu bestätigen und folgendermassen zu ergänzen: Die Verletzungen, welche bei der Privatklägerin 2 durch die Schläge, Tritte und den Stoss des Beschuldigten entstanden sind, hatten eine Beule an der Stirn, Prellungen an den Wadenbeinen und Schmerzen im Bauchbereich bewirkt, waren jedoch bloss vorübergehender Natur, selbst

wenn sie noch zwei, drei Tage sicht-

- 57 - und spürbar waren. Die erwähnten körperlichen Beeinträchtigungen sind nicht mit einem krankhaften Zustand gleichzusetzen. In Übereinstimmung mit der zitierten Rechtsprechung mangelt es an der für die Körperverletzung erforderlichen Intensität. Die Faustschläge seitlich in die Nierengegend, die Schläge mit der flachen Hand ins Gesicht, mit der Flasche gegen die Stirn und mit den Füßen gegen die Füsse der Privatklägerin 2 sowie der Wurf auf die Strasse mit Aufschlagen ihres Kopfes auf dem Boden, sind folglich mit der Vorinstanz als Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Das Erfordernis des Strafantrages ist ebenfalls erfüllt. Da der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat und keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe gegeben sind, ist er der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

### E. 3.6

Die Vorinstanz führte zum Würgen der Privatklägerin 2 aus, dass diese noch tagelang Druckschmerzen am Hals verspürt habe und Blutergüsse feststellbar gewesen seien. Aufgrund dessen müsse von einer erheblichen Krafteinwirkung auf den Hals ausgegangen werden, was angesichts der hohen Empfindlichkeit dieser Körperstelle nicht bloss als harmlose Beeinträchtigung der physischen Integrität qualifiziert werden könne. Da andererseits eine schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB ausgeschlossen werden müsse, sei in Bezug auf diesen Handlungsabschnitt der objektive Tatbestand der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt. Der Beschuldigte habe mit Wissen und Willen und damit vorsätzlich gehandelt. Es seien weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich, weshalb sich der Beschuldigte der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht habe. Diese Erwägungen sind zutreffend. Es ist jedoch zu ergänzen, dass grundsätzlich in Bezug betreffend Würgen der Tatbestand der Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB in Frage käme, wonach bestraft wird, wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr gebracht hat. Dieser Tatbestand geht demjenigen der schweren Körperverletzung vor, wenn der Täter sein Opfer lebensgefährlich würgt, ohne ihm jedoch schwerwiegende Verletzungen beizufü-

- 58 - gen (BSK-StGB II, Maeder, 3. Auflage 2013, Art. 129 N 62 unter Hinweis auf BGE 124 IV 53). Eine Überprüfung dieses Tatbestand erübrigt sich jedoch, da dessen Elemente keinen Eingang in die Anklageschrift gefunden haben (Urk. 17). Weiter macht sich gemäss Art. 122 Abs. 1 StGB der schweren Körperverletzung strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt. Ein Würgen, wie vorliegend erstellt, ist grundsätzlich dazu geeignet. Da die Privatklägerin 2 dadurch unbestrittenermassen nicht lebensgefährlich verletzt wurde und somit der Erfolg in objektiver Hinsicht nicht eingetreten ist, käme allenfalls ein Versuch der schweren Körperverletzung in Frage. Eine genauere Überprüfung erübrigt sich jedoch ebenfalls, da auch dieser Tatbestand keinen Eingang in die Anklageschrift gefunden hat (Urk. 17). 4. Drohung 4.1. Hinsichtlich der theoretischen Ausführungen zum Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB kann – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 49 S. 47 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). 4.2. Der Beschuldigte sagte der Privatklägerin 2 beim Versuch, die N. \_\_\_\_\_-Bar zu verlassen: "Heute mache ich dich fertig, ich bringe dich um". Damit bedrohte der Beschuldigte die Privatklägerin 2 mit dem Tod, was die Privatklägerin 2, welche unmittelbar vorher vom Beschuldigten gewürgt worden war, in dieser Situation sehr ernst nahm und Angst bekam. Der objektive Tatbestand der

Drohung ist damit erfüllt. Der Beschuldigte nahm zumindest in Kauf, die Privatklägerin 2 dadurch in Angst und Schrecken zu versetzen und handelte damit vorsätzlich. 4.3. Es liegen keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe vor. Der Beschuldigte ist der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 59 - 5. Versuchte Nötigung 5.1. Die Ausführungen der Vorinstanz zur versuchten Nötigung sind zutreffend (Urk. 49 S. 45 Ziff. 2.4.1.). Es kann auf diese verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). 5.2. Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich, weshalb der Beschuldigte der versuchten Nötigung gemäss Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist. C. Zusammenfassung Schuldpunkt Der Beschuldigte hat sich schuldig gemacht der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB, der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB und der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. Er ist jedoch freizusprechen vom Vorwurf der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB. III. Strafzumessung 1. Festsetzung des Strafrahmens

## **E. 8**

November 2013, einen entsprechende Strafantrag gestellt (Urk. ND 1/2). 4. Befangenheit Dolmetscherin 4.1. Die Vertreterin der Privatklägerin 2 brachte anlässlich der Berufungsverhandlung vor, dass die Dolmetscherin befangen sei, da sie bereits bei den Instruktionsgesprächen der Verteidigung dabei gewesen sei und sich ausserdem anlässlich der Berufungsverhandlung ungefragt zu kulturellen Besonderheiten geäussert habe (Prot. II S. 9).

- 8 - 4.2. Das Gesetz sieht mehrere Ausstandsgründe vor (Art. 56 lit. a - f StPO). Gemäss Art. 183 Abs. 3 i.V.m. Art. 68 Abs. 5 StPO gelten die Ausstandsvorschriften auch für Dolmetscher und Dolmetscherinnen. Aufgrund der Vorbringen der Vertreterin der Privatklägerin 2 ist der Ausstandsgrund der Generalklausel von Art. 56 lit. b StPO zu prüfen. Demgemäss tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war. Befangenheit einer Gerichtsperson liegt dann vor, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken. Dabei ist allerdings nicht das subjektive Empfinden einer Partei massgebend; vielmehr muss das Misstrauen als objektiv begründet erscheinen. Entscheidend ist, wie ein unbefangener und vernünftiger Dritter in der Lage der Verfahrensbeteiligten die Situation einschätzen würde (Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 56 N 9). Befangenheit einer Dolmetscherin ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Befangenheit handelt es sich – wie erwähnt – um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann, weshalb es genügt, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 9C\_846/2007 vom 11. März 2008, E. 3.2.). Zwar gelten gestützt auf Art. 68 Abs. 5 StPO für Übersetzerinnen sinngemäss die Bestimmungen über Sachverständige. Allerdings ist nicht zu verkennen,

dass die Aufgaben von Übersetzern und Sachverständigen in wichtigen Teilen unterschiedlich sind. Sachverständige sind Personen, die deshalb bestellt werden, um das Gericht mit seiner Sachkunde bei der Beurteilung des prozessrelevanten Sachverhalts behilflich zu sein. Übersetzer stellen nur (aber immerhin) ihr sprachliches Fachwissen zur Verfügung; sie treffen – im Unterschied zu Sachverständi-

- 9 - gen – keine eigenen prozessrelevanten Sachverhaltsabklärungen. Vielmehr sind Übersetzer dergestalt "Vermittler", dass sie Gesprochenes/Geschriebenes von einer Sprache in die andere transponieren. Sie haben – dies ebenfalls im Unterschied zu Sachverständigen – keine eigenen Wertungen vorzunehmen. Deshalb sind an die Befangenheit von Übersetzern geringere Anforderungen zu stellen als bei Sachverständigen. 4.3. Es ist unbestritten geblieben, dass die Dolmetscherin D.\_\_\_\_\_, welche für die Berufungsverhandlung vom Berufungsgericht als Dolmetscherin aufgeboden worden ist, zuvor – ebenfalls als Dolmetscherin – an Instruktionsgesprächen zwischen Verteidiger und Beschuldigtem mitgewirkt hat. Die Dolmetscherin nahm anlässlich der Berufungsverhandlung zu den Vorwürfen Stellung und erklärte, sie sei unparteiisch und müsse dies auch sein. In ihrer Ausbildung zur Dolmetscherin sei ihr gesagt worden, dass wenn es um eine kulturelle Begebenheit gehe und eine Unklarheit vorliege, sie als Dolmetscherinnen Klarheit in die Sache bringen sollten. Genau das habe sie getan (Prot. II S. 11). 4.4. Der bestmöglichen sprachlichen Verständigung zwischen Verteidigung und Beschuldigtem ist besonderes Gewicht beizumessen. Es gibt im Dolmetscherverzeichnis des Obergerichts Zürich lediglich drei Dolmetscher, die ... [afrikanische Sprache] sprechen und übersetzen, wobei eine der drei Personen in der Romanie wohnhaft ist. Nebst diesem Dolmetscher sind nur noch D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ im erwähnten Dolmetscherverzeichnis aufgeführt. Es ist deshalb offensichtlich, dass es für den Verteidiger äusserst schwierig gewesen ist, einen Dolmetscher für die Instruktionsgespräche zu finden, zumal es mit Dolmetscher E.\_\_\_\_\_, welcher vor Vorinstanz und in der Untersuchung übersetzt hat, offenbar Missverständnis gab (Prot. II S. 11 f.). Bei Lichte betrachtet blieb der Verteidigung einzig noch die Dolmetscherin D.\_\_\_\_\_ übrig. Die Antworten des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung gaben der Dolmetscherin Anlass dazu, nachzufragen, woraus sich keine Befangenheit ableiten lässt. Hinsichtlich der Kulturerklärung ist festzuhalten, dass die Dolmetscherin diese spontan geäußert hat und nicht der Eindruck entstanden ist, dass diese Äusserung mit der Verteidigung abgesprochen gewesen wäre. Dafür spricht auch, dass der Verteidiger auf die erwähnte

- 10 - Äusserung der Dolmetscherin lediglich ad hoc Bezug nahm, ohne dass dies bereits in seinen Plädoyernotizen vorbereitet gewesen wäre. Zwar wäre es durchaus angezeigt gewesen, dass die Verteidigung bzw. die Übersetzerin vor der Berufungsverhandlung offen gelegt hätten, dass die Übersetzerin bei Instruktionsgesprächen zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten als Sprachenvermittlerin mitgewirkt hatte. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass daraus zwingend ein Anschein von Befangenheit hätte abgeleitet werden müssen, dies im Unterschied zu anderen Konstellationen von Vorbefasstheit, wie dies in Literatur und Rechtsprechung thematisiert werden. So hatte die Übersetzerin D.\_\_\_\_\_ – dies im Unterschied zu Richtern und Staatsanwälten – weder bei den Instruktionsgesprächen noch anlässlich der Berufungsverhandlung irgendwelche Entscheidkompetenzen. Im Übrigen hatte der Spruchkörper anlässlich der Berufungsverhandlung – soweit dies überhaupt beurteilt werden konnte – nicht den Eindruck, die Übersetzerin D.\_\_\_\_\_ sei nicht neutral. Es ist demnach nicht von einer

Befangtheit oder auch nur dem Anschein der Befangtheit der Dolmetscherin auszugehen. II. Schuldpunkt 1. Allgemeines zur Beweiswürdigung Gemäss der aus Art. 8 und 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (Art. 10 Abs. 1 StPO; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_46/2014 vom 9.10.2014, E. 2.2). Der Grundsatz "in dubio pro reo" besagt, dass sich das Strafgericht nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen. Das Gericht darf sich nicht nach Gutdünken und rein subjektivem Empfinden von der Schuld der angeklagten Person überzeugt zeigen. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind aber ohne Bedeutung. Es müssen vielmehr erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel vorliegen. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage auf-

- 11 - drängen (BGE 138 V 74 E. 7; 127 I 38 E. 2a; 124 IV 86 E. 2a; 120 Ia 31 E. 2b S. 35 f.; BSK-StPO, Esther Tophinke, 2. Auflage 2014, Art. 10 N 83). Die Entscheidregel besagt indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Beschuldigten günstigeren Beweis abzustellen ist. Der Grundsatz "in dubio pro reo" kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben. Soweit das Urteil auf der Grundlage von Indizien ergeht, ist nicht die isolierte Betrachtung jedes einzelnen Beweises massgeblich, sondern es ist auf deren gesamthafte Würdigung abzustellen. Es ist zulässig, aus der Gesamtheit verschiedener Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit begründen und insofern Zweifel offen bleiben, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat und Täterschaft zu schliessen (Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2012, N 693; Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl. Basel 2005, § 59 N 15; Niklaus Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl. 2013, N 235; Wolfgang Wohlers, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, hrsg. von Donatsch et al., 2. Aufl. 2014, Art. 10 N 12). Im Übrigen kann auf die Ausführungen der Vorinstanz zu den allgemeinen Grundsätzen der Beweiswürdigung verwiesen werden (Urk. 49 S. 6 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). A. Anklageziffer 1.1 : Vorfall vom 7. Oktober 2013 (Vergewaltigung) a) Sachverhalt 1. Tatvorwurf Dem Beschuldigten wird in Ziffer. 1.1 der Anklageschrift vorgeworfen, die Privatklägerin 1 am 7. Oktober 2013 zwischen ca. 01.30 Uhr und 02.00 Uhr in der Wohnung von F.\_\_\_\_\_, an der H.\_\_\_\_\_-Strasse ... in ... G.\_\_\_\_\_, vergewaltigt zu haben. Zum detaillierten Ablauf wird auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 25. Juli 2014 verwiesen (Urk. 17 S. 2).

- 12 - 2. Anerkannter Sachverhalt

### **E. 8.1**

Ausgehend von der im Rahmen der Tatkomponente festgesetzten Einsatzstrafe von 24 Monaten und unter Berücksichtigung der sich neutral auswirkenden strafferhöhenden (eine Vorstrafe) und strafmindernden (Alkoholabstinenz) Faktoren erscheint eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen angemessen.

### **E. 8.2**

Der Beschuldigte war vom 7. Oktober 2013 bis am 17. Oktober 2013 und vom 9. November 2013 bis am 18. November 2013 in Polizei- und Untersuchungshaft. Ab dem 25.

November 2013 war er erneut in Untersuchungshaft und anschliessend in Sicherheitshaft, welche bis am 29. Oktober 2014 dauerte. Die insgesamt 359 Tage erstandene Haft sind dem Beschuldigten anzurechnen (Art. 51 StGB). 9. Mehrfache Tötlichkeiten 9.1. Der Beschuldigte wird, wie dargelegt, auch wegen mehrfacher Tötlichkeiten schuldig gesprochen. Dabei handelt es sich um Übertretungen, welche mit separater Busse von höchstens Fr. 10'000.-- bedroht sind (Art. 106 Abs. 2 StGB). 9.2. Die für die Übertretung auszusprechende Busse bemisst sich gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB nach den Verhältnissen des Täters. Für die Festsetzung der Höhe ist primär das Verschulden und sekundär die finanzielle Situation massgebend. 9.3. Das objektive Tatverschulden bei den Tötlichkeiten ist als nicht mehr leicht einzustufen. Der Grad des Verschuldens würde eine Busse am oberen Rand des ersten Drittels des Bussenrahmens rechtfertigen. 9.4. Zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten lässt sich festhalten, dass dieser arbeitet, Fr. 800.-- verdient und ausserdem von der IV und der

- 67 - Sozialhilfe lebt. Er hat kein Vermögen. Unter diesen Umständen erscheint eine Busse von Fr. 500.-- angemessen. 9.5. Für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). IV. Vollzug 1. Gewährung des bedingten Vollzuges

#### **E. 10**

November 2013 fand sich eine ca. 2 cm durchmessende, druckschmerzhaftige Schwellung zwischen den Augenbrauen. Jedoch liessen sich am Körper der Privatklägerin 2 keinerlei frische Verletzungen abgrenzen. Insbesondere fanden sich keine punktförmigen Einblutungen in den Kopfschleimhäuten (Urk. ND 1/6/8 S. 3). Die Gutachterinnen halten zu der an der Stirn festgestellten druckschmerzhaften

- 56 - Schwellung fest, dass diese die Folge einer stumpfen Gewalteinwirkung, wie beispielsweise eines Faustschlages oder eines Anschlages des Kopfes an einer Fläche, wie von der Privatklägerin 2 angegeben, sein könne. Die Einblutungen beidseits der Taschenfalte seien Folge einer heftigen, stumpfen Gewalteinwirkung gegen beide Kehlkopfseiten der Privatklägerin 2, wie sie beispielsweise nach einem Würgeangriff, also einem Angriff gegen den Hals mit den Händen, wie dies auch von der Privatklägerin 2 angegeben worden sei (Urk. 1/6/8 S. 4 f. Antwort zu Frage 4). Gemäss ärztlichem Befund von Dr. med. P.\_\_\_\_\_, Allgemeine Medizin FMH, vom

#### **E. 15**

Monaten anzusetzen.

- 63 -

#### **E. 20**

November 2013 E. 1.3; je mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.